SATZUNG DER GEMEINDE KANDELIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "AM SPORTPLATZ" ÖSTLICH DES SPORTLATZES

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

gemäß BauNVO (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 - geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

- Art der baulichen Nutzung

1. Zulässig sind:
   1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
   3. Tankstellen
   4. Anlagen für sportliche Zwecke

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm grundmäßig in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

   § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (4) BauNVO
2. Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufsraumfläche haben. Unzulässig sind andere Vergnügungsstätten.

   § 1 (5) BauNVO
3. Anlagenarten, die den Abstandsklassen I bis IV des Erlaßt. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 21.03.1990 zugeordnet sind, sind unzulässig.

   Ausnahmsweise zulässig sind Anlagenarten der Abstandsklasse V unter der Voraussetzung, daß ihr Emissionsverhalten dem der Anlagenarten der Abstandsklasse VI entspricht. Der Nachweis dafür ist im Genehmigungsverfahren zu führen.

   § 1 (5) BauNVO

   siehe Anlage 1 der Satzg. - Artenliste Bl.

- Maß der baulichen Nutzung

4. Eine Überschreitung der max. zulässigen GRZ ist auch für Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO nicht zulässig. Bei einer ausnahmsweise möglichen Überschreitung der Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen bis zur Obergrenze der BauNVO sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Pflanzbindungen (min. 50 % aller Wandflächen baulicher Anlagen) und einer zusätzlichen Dachflächenbegrünung (min. 10 % aller Dachflächen) erforderlich.

   § 9 (1) Nr. 1 und 25a BauGB, § 19 (4) BauNVO

- Bauweise

5. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Eine Überschreitung der in § 22 (2) BauNVO genannten Baulängenlänge ist abweichend davon bis max. 80 m Länge zulässig.

   § 22 (4) BauNVO
6. Ausnahmen von der max. zulässigen Gebäudehöhe sind im Einzelfall möglich, wenn dies für den Produktionsprozeß zwingend erforderlich ist und die Überschreitung nur einen untergeordneten Teil der, mit Hochbauten bedeckten Fläche, (s.B. Schornsteine und Silotürme) betrifft und das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich gestört wird.

   § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO
7. Bauliche Anlagen sind innerhalb eines 20 m-Abstandes von der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße Nr. 26 nicht zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Mindestens 10 % der Grundstücksfläche müssen zusammenhängend mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (min. 1 Pflanze pro m², min. 3-reihig) bepflanzt werden. (Pflanzenliste a. Punkt 12)Pflanzschema s. Ökologischer Fachbeitrag).

   § 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB
9. Stellplatzanlagen für Personenkraftfahrzeuge sind mit je einem großkronigen Laubbaum pro angefangener 4 Einstellplätze in einer min. 3 m² großen unversiegelten Baumscheibe zu begrünen.

   § 9 (1) Nr. 25a BauGB
10. Die mit einem Pflanzgebot umgrenzten Flächen sind (mit mind. 1 Gehölz pro 2 m² und gruppenweise angeordnet) bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (selbständig geführte Fußwege max. 3,00 m, Grundstückszufahrten max. 12,00 m Breite) zu begrünen. Im Bereich der Wendeanlage (siehe Kennzeichnung) darf die Pflanzung im Abstand von 1,50 m von der Verkehrsfläche nur eine Höhe von 1,50 m erreichen. Ausnahmsweise können die außenliegenden Pflanzgebotsstreifen teilweise bis auf 3,00 m Breite reduziert werden, wenn diese an anderer Stelle den Grundstücken entsprechend verbreitert werden.

    § 9 (1) Nr. 25a BauGB
11. 10 % der öffentlichen Verkehrsfläche sind von Versiegelung freizuhalten und soweit verkehrliche Belange nicht entgegenstehen, mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Als Baumart ist Acer platanoides 'Emerald Queen' zu verwenden. Mindestens 12 Bäume (mit einer Pflanzqualität 18-20) sind zu pflanzen.

    § 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB
12. Die Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes sind mit standortgerechten heimischen Arten waldartig zu bepflanzen. Dabei sind folgende Arten zu verwenden:

    Bäume
    Quercus robur - Stieleiche
    Acer pseudoplatanus - Bergahorn
    Carpinus betulus - Hainbuche
    Fagus sylvatica - Rotbuche
    Fraxinus excelsior - Eiche
    Prunus avium - Vogelkirsche

    Sträucher:
    Acer campestre - Feldahorn
    Cornus sanguinea - Hartriegel
    Corylus avellana - Haselnuß
    Crataegus monogyna - Weißdorn
    Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
    Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
    Malus sylvestris - Wildapfel
    Prunus spinosa - Schlehe
    Pyrus communis - Wildbirne
    Rosa canina - Hundsrose
    Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
    Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

    § 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB und § 86 LBauO M-V

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Auf dem Grundstück sind sie nur unterhalb der Traufe bis zu einer Höhe von max. 0,80 m bei Schriftlängen gestatten; Firmensammelbinne sind bis zu 1,20 m Höhe und freitie zulässig. Wechselschriftanzeigen sowie bewegliche Anlagen sind unzulässig.

   § 86 (1) Nr. 1 LBauO M-V
2. Bei Bauwerken mit Wänden über 10,00 m Gesamtlänge sind vertikale Gliederungselemente im Abstand von max. 10,00 m Entfernung, bei Büro- und Sozialgebäuden sowie im Abstand von max. 15,00 m bei Betriebsgebäuden anzubringen.

   § 86 (1) Nr. 1 LBauO M-V
3. Grundstückseinfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur in transparenter Form und in einer Höhe von max. 1,80 m und innerhalb des anzulegenden Grünstreifens zulässig. Im Bereich der Wendeanlage (siehe Kennzeichnung) muß der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50 m betragen.

   § 86 (1) Nr. 4 LBauO M-V

Ergänzung der textlichen Festsetzungen
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

PFLANZENLISTE

A: Empfehlung für die Bepflanzung auf den privaten Grundstücken

Bäume:

Betula verrucosa	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Obstbäume:

Cor Orange	
Birne Bosdop	
Apfel Boskoop	
Goldparmäne	
Große Schwarze Kaiserkirsche	
Hauszwetsche	

Sträucher:

Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Haselnuß
Deutzia gracilis	- Deutzie
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Forsythia x intermedia 'Lynwood'	- Forsythie
Ligustrum ovalifolium	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus laurocerasus 'Otto Luyken'	- Kirschlorbeer
Prunus mahaleb	- Zwetsche
Spiraea x arguta	- Spierstrauch
Viburnum opulus	- Schneeball
Weigela 'Bristol Ruby'	- Weigelie

Bodendecker:

Hedera helix	- Efeu
Lonicera pileata	- Niedrige Heckenkirsche
Pachysandra terminalis 'Green Carpet'	- Fingerkraut weiß
Pachysandra terminalis 'Variegata'	- Fingerkraut gelb
Pachysandra terminalis 'Red Ace'	- Fingerkraut rosa
Spiraea japonica 'Little Princess'	- Japanische Spiere
Vinca minor	- Immergrün

Fassadenbegrünung:

Clematis vitalba	- Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Hydrangea petiolaris	- Hortensie
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelieber
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	- Selbstklimmender Wein
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	- Selbstklimmender Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich

B: Festsetzung für den öffentlichen Straßenraum

Bäume:

Acer platanoides 'Emerald Queen'	- Kugelförmiger Spitzahorn H., 3 x v., m. DB., 16-18

Unterpflanzung:

Deutzia gracilis	- Maiblumenstrauch
Hedera helix	- Efeu
Lonicera pileata	- Niedrige Heckenkirsche
Pachysandra terminalis 'Allerneuerst'	
Vinca minor	- Immergrün
Euonymus fortunei 'Coloratus'	- Fingerkraut
Galium odoratum	- Gemeinem Meister
Salix repens	- Kriechweide
Rosa 'White Meidiland'	
Rosa 'Sunsprinkler'	
Stephanandra incisa 'Crispa'	- Niedrige Kranzspiere
Spiraea japonica 'Little Princess'	- Japanische Zwergspiere
Geranium macrorrhizum 'Spessart'	- Storchschnabel

C: Festsetzungen für die Bepflanzung der Ausgleichsflächen

Aufforstungsflächen:

Bäume:

Quercus robur	- Stieleiche
Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Prunus avium	- Gelbe
Prunus avium	- Vogelkirsche

Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Hawthorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Jaubeerkirsche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Pyrus communis	- Wildbirne
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Pflanzen für die Gewässerrandpflanzung:

Bäume:

Alnus glutinosa	- Graerle
Salix alba	- Silber-Weide
Fraxinus excelsior	- Esche

Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Pfaffenhut
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix cinerea	- Asch-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Ausgleichsflächen
Eigentumsnachweis (Anlage 2) und Übersichtsplan (Anlage 3)

TEIL A PLANZEICHNUNG - M. 1:1000

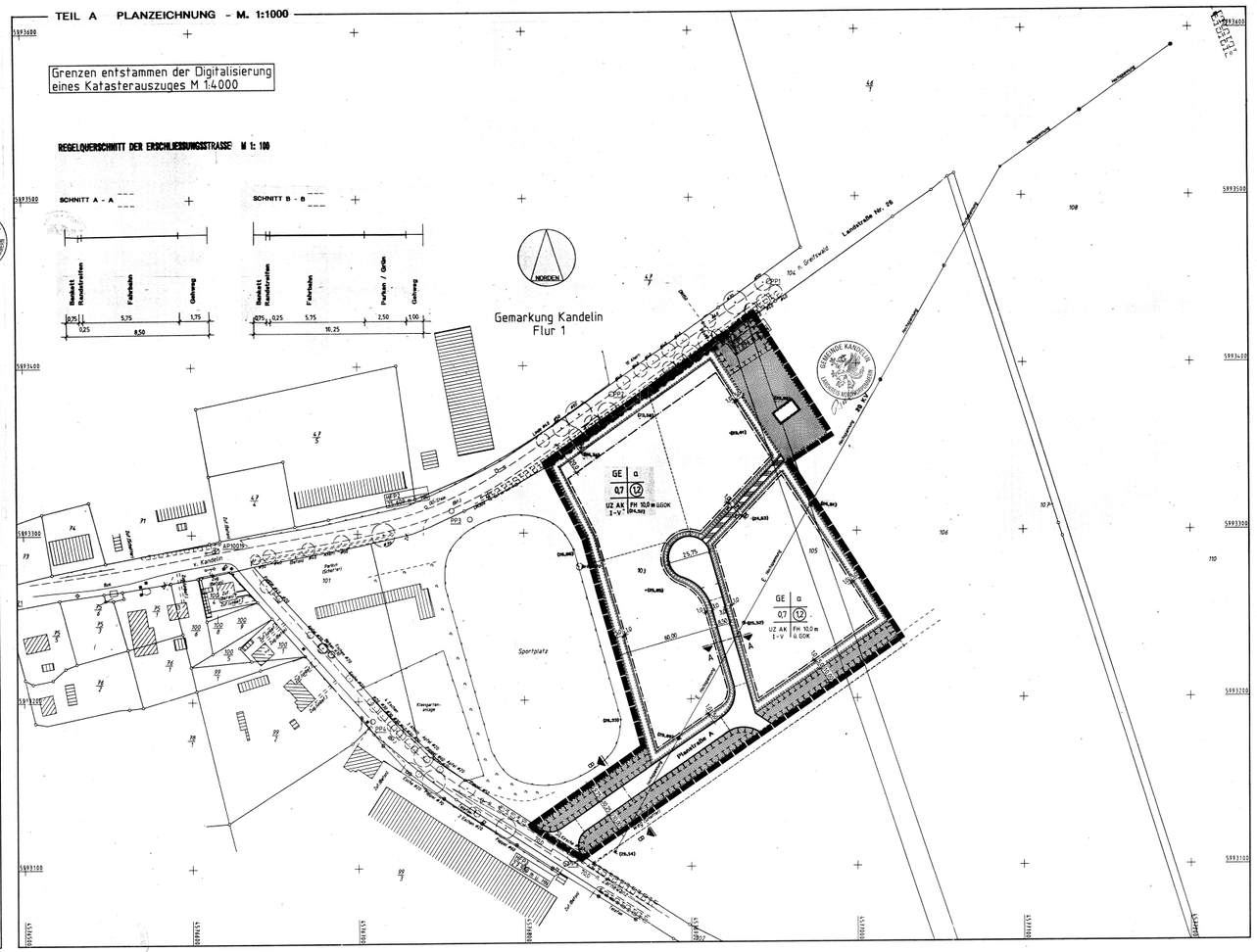

TEIL A ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) Nr. 1 BauGB UND §§ 1 und 8 BauNVO

- GE — GEWERBEGEBIET (S. FESTSETZUNG NR. 1 + 2) GEM. § 8 BauNVO
- 0,7 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16 und § 19 BauNVO
- (12) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 16, und § 20 BauNVO
- FH 10m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ÜBER GELÄNDEOBERKANTE GEM. § 16 und § 18 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZE GEMÄSS § 9 (1) NR. 2 BauGB und §§ 22 UND 23 BauNVO

- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (MAX. 80 M, S. FESTSETZUNG NR. 4) GEM. § 22 (4) BauNVO
- BAUGRENZE GEM. § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (NUR ALS FUSSWEG UND FÜR WARTUNGS- U. UNTERHALTUNGSFAHRZEUGE)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- (R) — REGENRÜCKHALTEBECKEN GEM. § 9 (1) Nr. 15 i.V.m. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) Nr. 20 UND 25 BauGB

- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHE) (EXTENSIVE GESTALTUNG UND SUKZESSION)
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (STANDORTGERECHTE, HEIMISCHER ARTEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- U2 AK 1-V — UNZULÄSSIGE BETRIEBSARTEN/ANLAGEN (SIEHE ABSTANDSLISTE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 9 (7) BauGB)

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Erläuterungen der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
unzulässige Betriebe	Höhe baulicher Anlagen (HN) , GOK (Geländeoberkante) , FH (Firsthöhe)

- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- E — vorhandene zu verlegende oberirdische Leitung (E = Elektrizität)
- Baumbestand
- Sichtdreieck (von sichtbehinderender Bepflanzung/Bebauung freizuhalten)
- (25,41) — Höhe der Geländeoberkante

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer oder auch zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
- Die 20 kV-Freileitung soll zukünftig als Erdleitung um das Plangebiet herum verlegt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE KANDELIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 " AM SPORTPLATZ "

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

M. 1:1000

IN DER GEMEINDE KANDELIN, ÖSTLICH DES SPORTPLATZES FLUR 1

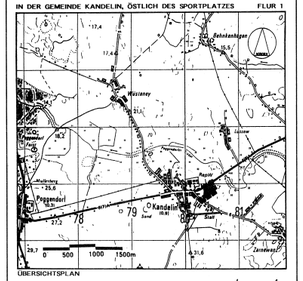

ÜBERSICHTSPLAN

pbh INGENIEURE BERATENDE INGENIEURE VBI ARCHITEKTEN BAUPLANUNG UMWELTPLANUNG BAUSTOFFPRÜFUNG VERMESSUNG

PROJ. NR. 4 194 1200

UNTERSCHRIFT

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS M.-V., Gl. Nr. 213-0-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kandelin vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Sportplatz" für das Gebiet östlich der Sportplatzes in der Gemarkung Kandelin, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENS-VERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.1995.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 21.12.1995 erfolgt.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Die Gemeindevertretung hat am 05.09.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 29.09.96 bis zum 31.10.96 während folgender Zeiten

Montag	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.00 Uhr

im Amt Südostrügen, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Artikel 5 § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und daß während dieser Zeit die Gelegenheit zur Erörterung besteht (§ 2 Abs. 2 BauGB - MaßnahmenG), durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Amtsverwaltung Nr. ..... am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Durch Beschluß vom 08.03.96 wurde die Frist um 2 Wochen verlängert.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Der kataster mäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob örtlichen kosten, da die rechtsverbindliche Fortarte nur im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grimmen,

Katster- und Vermessungsamt
des Landkreises Nordvorpommern

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... ein 2. Durchgang erneut während folgender Zeiten

Montag	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.00 Uhr

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 IV. in. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Kandelin,

Bürgermeister Siegel

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde am 08.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.09.97 gebilligt.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.10.97 Az: 610.26 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Kandelin, 22.07.97

Bürgermeister Siegel

Die Nebenbestimmungen wurden durch den entsprechenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.12.97 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.12.97 Az: 610.26 bestätigt.

Kandelin, 13.01.98

Bürgermeister Siegel

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kandelin, 13.01.98

Bürgermeister Siegel

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten hat, sind in der Zeit vom 20.01.98 bis zum 20.02.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.02.98 in Kraft getreten.

Kandelin,

Bürgermeister Siegel